

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung ... wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Wörter „, Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ und nach dem Wort „einer“ die Wörter „möglichst selbstbestimmten,“ eingefügt.
- b) [Definition soziale Teilhabe im Sinne des Gesetzes]
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „fördern“ ein Komma und die Wörter „ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „schaffen“ werden die Wörter „sowie Inklusion für alle jungen Menschen zu verwirklichen“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudtschaftliche Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien ermöglichen.“

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder oder Jugendliche (§§ 27, 30 bis 41),“

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern (§§ 28, 30, 30f, 30g, 36 bis 41),“

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige (§§ 29, 36 bis 41).“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Hilfeplanes (§ 36)“ durch die Wörter „Leistungsplanes (§ 38)“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ gestrichen.

6. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt

1. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen

und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

2. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

3. Personen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Hilfen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Hilfen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§9a

Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudtschaftliche Beratungs- und Schlichtungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch, Teil 2 vor.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„§ 36a bleibt unberührt. Leistungen nach §§ 27 und 41 sind mit den Angeboten nach Satz 1 abzustimmen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

1. Entwurfsfassung 7.6.2016

aa) Nach dem Wort „Angebote“ werden die Wörter „zur Stabilisierung am Übergang von Schule und Beruf nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Arbeit“ werden die Wörter „der Jobcenter,“ eingefügt.

10. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „41“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird dem Wort „jungen“ das Wort „Allen“ vorangestellt.

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von diesen Maßnahmen ist insbesondere auch die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst.“

12. In § 16 Absatz 3 wird das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Unterstützung“ ersetzt.

13. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

14. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

**Ergänzende Betreuung schulpflichtiger Jugendlicher mit Behinderungen**

Für schulpflichtige Jugendliche mit Behinderungen, die der ergänzenden Betreuung bedürfen, ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Einrichtungen oder bei einer Pflegeperson vorzuhalten. Der Umfang der ergänzenden Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. § 74a gilt entsprechend.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „einer“ das Wort „möglichst“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „gemeinschaftsfähigen“ die Wörter „und selbstbestimmten“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kindererziehung“ werden die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Hierzu sollen sie den Erziehungsberechtigten einbeziehen und, sofern sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen, mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anderen beteiligten Rehabilitationsträgern und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen zusammenarbeiten, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „die Gesundheitsförderung, die sprachliche Bildung sowie“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sprachliche Bildung soll alltagsintegriert den Erwerb von Sprachkompetenzen des Kindes sicherstellen.“

16. § 22a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder mit und ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 49 des Neunten Buches in Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.“

17. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- e) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Beiträge zu einer“ das Wort „angemessenen“ eingefügt.
- f) In Nummer 4 werden die Wörter „Krankenversicherung und Pflegeversicherung“ durch die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.

18. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „einer“ das Wort „möglichst“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „gemeinschaftsfähigen“ die Wörter „und selbstbestimmten“ eingefügt.

19. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

#### § 24a

##### Berichtspflicht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den quantitativen und qualitativen Stand des Förderangebots für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzulegen.

20. § 27 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

21. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

#### § 34a

##### Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen

In einer betreuten Wohngruppe oder im Rahmen des Jugendwohnens sollen Jugendliche beim Übergang in eine selbständige Lebensführung durch Förderung ihrer Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung sowie Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung in Verbindung mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unterstützt werden.

22. § 36 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 36

##### Hilfeplanung

(1) Gegenstände der Hilfeplanung sind

1. die Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds,
2. die daraus resultierende Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen (§ 36b),
3. die daraus abzuleitende Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang (§ 36a),

(2) Die Hilfeplanung umfasst insbesondere

## 1. Entwurfsfassung 7.6.2016

1. die Durchführung einer Hilfeplankonferenz (§ 36c Absatz 2 Satz 2),
2. die Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Hilfeplanung im Hilfeplan (§ 38) sowie
3. die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans (§ 36d Absatz 3).

(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27 und das Kind oder der Jugendliche, der Leistungsberechtigte nach § 35a und sein Erziehungsberechtigter oder der Leistungsberechtigte nach § 41 werden nach § 36c Absatz 1 und 2 an der Hilfeplanung bei allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen beteiligt. Die Beteiligung erfolgt in einer für die zu beteiligenden Personen wahrnehmbaren Form.

(4) Zur Qualifizierung der Hilfeplanung wirken mehrere Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 36c Absatz 3 zusammen. Die Einbeziehung Dritter erfolgt nach Maßgabe von § 36c Absatz 4.

(5) Die Prinzipien der

1. Partizipation, Transparenz und Individualität,
  2. trägerübergreifenden Kooperation und Koordination,
  3. Fachlichkeit und Interdisziplinarität,
  4. Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung sowie
  5. Zielorientierung
- finden Beachtung.“

23. Nach § 36 werden folgende §§ 36a bis 36f eingefügt:

### „§ 36a Hilfeauswahl

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Hilfeplans nach § 36d einschließlich Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung. Eignung und Notwendigkeit der Hilfe bestimmen sich nach dem Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfelds.

(2) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Hilfe gewährt. Dem Leistungsberechtigten nach § 41 werden vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt.

(3) Insbesondere Hilfen nach § 31 oder § 35a Absatz 2 Nummer 1, die nach Maßgabe von § 112 des Neunten Buches geleistet werden, werden als Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt, sofern diese gleichermaßen geeignet sind.

(4) Nach Maßgabe von Absatz 1 bis 3 kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedliche Hilfearten, Leistungen und Erbringungsformen zu einer Gesamtleistung zusammenstellen.

(5) § 5 bleibt unberührt.

## § 36b

### Bedarfsermittlung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt den individuellen Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen. Grundlage der Bedarfsermittlung ist eine umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds. Dabei kommen systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) zur Anwendung, die den Grundsätzen und Maßstäben nach § 79a Absatz 1 entsprechen.

## § 36c

### Beteiligung, Kooperation und Koordination

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den Leistungsberechtigten nach § 27 und das Kind oder den Jugendlichen, den Leistungsberechtigten nach § 35a und seinen Erziehungsberechtigten oder den Leistungsberechtigten nach § 41 vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfen nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe zu beraten. Die Beratung betrifft insbesondere die Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes, des Jugendlichen oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds, Leistungen nach diesem Buch, Leistungen anderer Leistungsträger sowie Verwaltungsabläufe. Dabei ist auf die möglichen Folgen einer Hilfestellung für die Entwicklung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Die Beratung erfolgt in einer für die zu beteiligenden Personen wahrnehmbaren Form.

(2) Hinsichtlich sämtlicher Gegenstände der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 1 beteiligt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Leistungsberechtigten nach § 27 und das Kind oder den Jugendlichen, den Leistungsberechtigten nach § 35a und seinen Erziehungsberechtigten oder den Leistungsberechtigten nach § 41. Hierzu führt er insbesondere mit diesen eine Konferenz zur Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans (Hilfeplankonferenz) durch. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

(3) Die Gegenstände der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 1 werden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beraten.

(4) Soweit dies zur Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen oder zur Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, werden insbesondere

1. andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung tätig werden,
2. die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat,
3. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen,
4. die Schule sowie
5. das Familiengericht, Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft

unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten oder des jungen Volljährigen in einzelne oder alle Verfahrensschritte der Hilfeplanung einbezogen. Über Art und Umfang der Einbeziehung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

## § 36d

### Hilfeplan

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Hilfeplankonferenz erstellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Hilfeplanung (Hilfeplan). Der Hilfeplan ist eine Nebenbestimmung zur Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Hilfegewährung und bedarf der Schriftform. Er dient der Steuerung und Wirkungskontrolle des Hilfeprozesses.

(2) Der Hilfeplan enthält mindestens

1. die Beschreibung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder die Beschreibung der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen,
2. die dadurch begründete Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen,
3. die daraus abgeleitete Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfearten und Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang,
4. das Gesamtziel der Hilfe,
5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Hilfe,
6. die zur Bedarfsermittlung nach § 36b eingesetzten Instrumente,
7. die an der Hilfeplanung Beteiligten und die Form ihrer Einbeziehung,
8. die Ergebnisse der Hilfeplankonferenz,
9. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 und
10. die Erkenntnisse aus der Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a, aus der Stellungnahme nach § 38 Absatz 2 Nummer 1, aus dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach § 36c Absatz 3, aus der Einbeziehung Dritter nach § 36c Absatz 4.

(3) Der Hilfeplan soll regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft und fortgeschrieben werden.

## § 36e

### Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen

(1) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 Absatz 1 die Klärung, ob die Leistung

1. zeitlich befristet sein soll oder
2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Anrufung des Familiengerichts notwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27 und das Kind oder der Jugendliche, der Leistungsberechtigte nach § 35a und sein Erziehungsberechtigter oder der Leistungsberechtigten nach § 41 sind bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.

(4) Im Hilfeplan sind neben den Inhalten nach § 36d Absatz 2

1. die Perspektivklärung nach Absatz 1,
2. die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform im Falle des Absatzes 2 Satz 2,
3. das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 Satz 3,
4. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen und der Eltern nach § 37a Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele,
5. der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37a Absatz 1 und
6. bei Vollzeitpflege nach § 33 oder § 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39

zu dokumentieren.

(5) Die Pflegeperson oder die der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen sollen an der Hilfeplankonferenz beteiligt werden.

(6) Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans nach § 36d Absatz 3 ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

## § 36f

### Übergangsmanagement

(1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfeplanung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.

(2) Sind Hilfen nicht nach der Maßgabe des Absatzes 1 geeignet und notwendig, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in die Hilfeplanung insbesondere durch Beteiligung an der Hilfeplankonferenz einzubeziehen, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Hilfe zuständig werden.

(3) Im Rahmen des Hilfeplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn Hilfen nach diesem Abschnitt auf der Grundlage des Hilfeplans nach § 36d beendet werden sollen und nach fachlicher

Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger ab dem Zeitpunkt der Beendigung zuständig werden.“

24. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung

(1) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.“

25. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 werden die Eltern des Kindes oder Jugendlichen beraten und unterstützt. Dadurch sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortliche Person und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37 sicher“

26. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass
  - a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
  - b) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,
  - c) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt,
  - d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden.
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und
4. der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen melden.“

27. Die Überschrift des vierten Unterabschnitts des vierten Abschnitts des zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Leistungen für junge Volljährige“

28. § 41 wird wie folgt gefasst:

§ 41

Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn und solange eine einer eigenverantwortlichen und möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das Ziel der Verselbständigung nach Maßgabe des Leistungsplans erreichbar ist. Eine Beendigung der Leistung schließt den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht aus. In begründeten Einzelfällen sollen jungen Volljährigen geeignete und notwendige Leistungen nach diesem Abschnitt erstmalig gewährt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Junge Volljährige sollen auch nach Beendigung der Leistung bei der Verselbständigung beraten und unterstützt werden.

29. Der Vierte Abschnitt des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

## „Vierter Abschnitt

### Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige, Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

#### Erster Unterabschnitt

#### Grundsätze der Leistungen

#### § 27

##### Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Förderung ihrer Entwicklung, zur Erziehung sowie zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn und soweit sie dieser zur Gewährleistung einer ihrem Wohl entsprechenden

1. Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit und eine ihrem Wohl entsprechende Entwicklung nicht gewährleistet ist und

2. Teilhabe an der Gesellschaft

bedürfen (Entwicklungs- und Teilhabebedarf).

(2) Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe umfassen insbesondere

1. pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen,

2. medizinische und damit verbundene therapeutische Leistungen,

3. Begleitmaßnahmen zur schulischen Förderung sowie

4. Assistenzleistungen.

(3) Bei Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches oder bei von Behinderung bedrohten Kindern oder Jugendlichen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches umfassen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe neben den Leistungen nach Absatz 2 insbesondere auch

1. heilpädagogische und damit verbundene nichtärztliche therapeutische, psychologische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen,

2. Beschaffungs-, Umbau-, Ausstattungs- und Erhaltungsmaßnahmen für Wohnraum,

3. Beförderungsleistungen sowie

4. nicht medizinische Hilfsmittel.

§§ 42 bis 47, § 75 sowie §§ 76 bis 84 des Neunten Buches bleiben unberührt, soweit diese Bestimmungen auch auf Kinder oder Jugendliche Anwendung finden.

(4) Die Leistungen nach Absatz 2 und 3 werden insbesondere nach Maßgabe der Leistungsarten nach §§ 30 bis 33b als ambulante, teilstationäre oder stationäre Dienstleistung oder als Sach- oder Geldleistung auf der Grundlage der Leistungsplanung nach § 36 erbracht. § 10 bleibt unberührt.

#### § 28

##### Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige haben Anspruch auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, wenn und solange eine einer

eigenverantwortlichen und möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das Ziel der Verselbständigung nach Maßgabe des Leistungsplans erreichbar ist. Eine Beendigung der Leistung schließt den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht aus. In begründeten Einzelfällen sollen jungen Volljährigen geeignete und notwendige Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe erstmalig gewährt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Junge Volljährige sollen auch nach Beendigung der Leistung bei der Verselbständigung beraten und unterstützt werden.

## § 29

### Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

(1) Zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen insbesondere der Erziehungsberatung nach § 30, der sozialpädagogischen Begleitung nach § 30c sowie der alltagspraktischen Begleitung nach § 30d.

(2) Werden dem nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, haben seine Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 35a sicher“

## § 30

### Beratung für Kinder und Jugendliche, Familienberatung, Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

## § 30a

### Früherkennung und Frühförderung

Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 des Neunten Buches. §§ 36 bis 38 und §§ 76a bis 76c finden keine Anwendung.

## § 30b

### Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen.

Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

#### §30c

##### Sozialpädagogische Begleitung

Sozialpädagogische Begleitung unterstützt Kinder oder Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen oder begleitet und berät Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen. Sowohl diejenigen Leistungen, die stärker auf die Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet sind, als auch diejenigen Leistungen, die stärker die Unterstützung und Begleitung der Familie im Blick haben, fördern die Verselbständigung und die Selbsthilfe.

#### § 30d

##### Alltagspraktische Begleitung

Alltagspraktische Begleitung soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Alltagsbewältigung insbesondere bei allgemeinen Erledigungen des Alltags, bei der Haushaltsführung sowie bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützen.

#### § 30e

##### Schulbegleitung

Schulbegleitung soll durch Anleitung und Begleitung in der Schule Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern oder Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung oder schulische Ausbildung für einen Beruf insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu ermöglichen; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.

#### § 31

##### Förderung in Tagesgruppe

Die Förderung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen durch

1. soziales Lernen in der Gruppe,
2. heilpädagogische Leistungen nach Maßgabe von § 79 des Neunten Buches,
3. Begleitung der schulischen Förderung,

unterstützen und dadurch insbesondere den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Förderung kann eine Kombination aller oder einzelner Leistungssegmente nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 umfassen und auch in geeigneten Formen der Familienpflege erfolgen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die in der Einrichtung für die Förderung verantwortlichen Personen oder die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.

## § 32

### Vollzeitpflege

Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Entwicklungs-, Erziehungs- oder Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie dem Kind oder Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Betreuung und Förderung oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungs- oder teilhabebeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.

## § 32a

### Stationäre Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohnformen

In einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit

1. pädagogischen und therapeutischen Angeboten,
2. heilpädagogischen Leistungen nach Maßgabe von § 79 des Neunten Buches oder
3. Leistungen zur Schulbildung und zur schulischen Berufsausbildung nach Maßgabe von § 75 des Neunten Buches

in ihrer Entwicklung und Teilhabe gefördert werden. Die Förderung kann eine Kombination aller oder einzelner Leistungssegmente nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 umfassen. Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Entwicklungs-, Erziehungs- oder Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie soll eine Rückkehr in die Familie angestrebt, die Erziehung, Betreuung und Förderung in einer anderen Familie vorbereitet oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten und auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die in der Einrichtung für die Förderung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.

## § 32b

### Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen

In einer betreuten Wohngruppe oder im Rahmen des Jugendwohnens sollen Jugendliche beim Übergang in eine selbständige Lebensführung durch Förderung ihrer Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung sowie Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung in Verbindung mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unterstützt werden.

## § 32c

### Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Teilhabe und zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Leistung soll in der Regel auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

## § 33

### Wohnraummaßnahmen

Zur Ermöglichung oder Erleichterung eines ihrem Alter entsprechenden möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens und zur Sicherung ihres Verbleibs in der Familie sollen Wohnraummaßnahmen für Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen durch Unterstützung bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung des Wohnraums mittels Gewährung des Mehraufwands sicherstellen, der ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. Diese Leistungen bestimmen sich nach § 77 des Neunten Buches.

## § 33a

### Sicherstellung der Mobilität

(1) Die Sicherstellung der Mobilität soll die gleichberechtigte Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern durch

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, sowie
2. Leistungen für den wegen der Behinderung des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs und für die erforderliche Zusatzausstattung des Kraftfahrzeugs

nach § 83 des Neunten Buches mit der Maßgabe, dass das Kind oder der Jugendliche zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 des Neunten Buches genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist und §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.

(2) Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches können mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten als pauschale Geldleistung erbracht werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen sowie zur Leistungserbringung.

## § 33b

### Nicht medizinische Hilfsmittel

Zum Ausgleich einer aufgrund der Behinderung des Kindes oder Jugendlichen bestehenden Einschränkung seiner gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft soll der wegen der Behinderung erforderliche Mehraufwand bei der Beschaffung, Instandhaltung oder Änderung eines Hilfsmittels nach § 84 des Neunten Buches gewährt werden.

## Zweiter Unterabschnitt

### Annexleistungen bei teilstationären und stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe

## § 34

### Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen

(1) Werden teilstationäre oder stationäre Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Hierzu gehören bei stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe insbesondere auch notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen bei oder in Ergänzung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die laufenden Leistungen umfassen bei stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird bei stationären Leistungen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Abweichend hiervon sind die laufenden Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 32) nach den Absätzen 5 bis 7 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Bei stationären Leistungen können dem Kind oder Jugendlichen oder seinen Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet oder die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung des Kindes oder Jugendlichen übernommen werden.

(5) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(6) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(7) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(8) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

## § 35

### Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation

(1) Werden stationäre Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, so umfassen diese auch Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation des Kindes oder Jugendlichen. Für die Ausgestaltung der Leistungen zur Gesundheit gelten die §§ 47 bis 51 des Zwölften Buches entsprechend. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches

genannten Leistungen. Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Leistungsberechtigte haben die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie den Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Bei der Erbringung von Leistungen sind die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches geltenden Regelungen mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Die sich aus den §§ 294, 294a, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Abrechnung von Leistungen nach diesem Kapitel mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.

#### § 35a

##### Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung

(1) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

#### Dritter Unterabschnitt

##### Leistungsplanung und Steuerungsverantwortung

#### § 36

##### Leistungsplanung

(1) Gegenstände der Leistungsplanung sind

1. die Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds,
2. die daraus resultierende Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen (§ 36b),
3. die daraus abzuleitende Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang (§ 36a),

(2) Die Leistungsplanung umfasst insbesondere

1. die Durchführung einer Leistungsplankonferenz (§ 37 Absatz 2 Satz 2),
2. die Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Leistungsplanung im Leistungsplan (§ 38) sowie
3. die regelmäßige Überprüfung des Leistungsplans (§ 38 Absatz 3).

(2) Der Leistungsberechtigte nach § 27 und sein Personensorgeberechtigter sowie der Leistungsberechtigte nach §§ 28 oder 29 werden nach § 37 Absatz 1 und 2 an der Leistungsplanung bei allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen beteiligt. Die Beteiligung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

(3) Zur Qualifizierung der Leistungsplanung wirken mehrere Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 37 Absatz 3 zusammen. Die Einbeziehung Dritter erfolgt nach Maßgabe von § 37 Absatz 4.

(4) Die Prinzipien der

1. Partizipation, Transparenz und Individualität,
  2. trägerübergreifenden Kooperation und Koordination,
  3. Fachlichkeit und Interdisziplinarität,
  4. Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung sowie
  5. Zielorientierung
- finden Beachtung.

#### § 36a

##### Leistungsauswahl

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Leistungsplans nach § 38 einschließlich Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung. Eignung und Notwendigkeit der Leistung bestimmen sich nach dem Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfelds.

(2) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Leistung gewährt. Dem Leistungsberechtigten nach § 28 werden vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt.

(3) Insbesondere Leistungen nach §§ 30c bis 30e und § 33a Absatz 1 Nummer 1 werden als Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt, sofern diese gleichermaßen geeignet sind.

(4) Nach Maßgabe von Absatz 1 bis 3 kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedliche Leistungsarten, Leistungsbestandteile und Erbringungsformen zu einer Gesamtleistung zusammenstellen.

(5) § 5 bleibt unberührt.

## § 36b

### Bedarfsermittlung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt den individuellen Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen. Grundlage der Bedarfsermittlung ist eine umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds. Dabei kommen systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) zur Anwendung, die den Grundsätzen und Maßstäben nach § 79a Absatz 1 entsprechen.

(2) Im Hinblick auf junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten jungen Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches erfolgt die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen durch ein Instrument, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den Lebensbereichen

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben vorzusehen.

Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierzu ein Gutachten für erforderlich, beauftragt er unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen; die Begutachtung richtet sich nach § 17 des Neunten Buches.

## § 37

### Beteiligung, Kooperation und Koordination

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den Leistungsberechtigten nach § 27 und seinen Personensorgeberechtigten sowie den Leistungsberechtigten nach §§ 28 oder 29 vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Leistung zu beraten. Die Beratung betrifft insbesondere die Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes, des Jugendlichen oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds, Leistungen nach diesem Buch, Leistungen anderer Leistungsträger sowie Verwaltungsabläufe. Dabei ist auf die möglichen Folgen einer Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen sowie für seine

familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

(2) Hinsichtlich sämtlicher Gegenstände der Leistungsplanung nach § 36 Absatz 1 beteiligt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Leistungsberechtigten nach § 27 und seinen Personensorgeberechtigten sowie den Leistungsberechtigten nach §§ 28 oder 29. Hierzu führt er insbesondere mit diesen eine Konferenz zur Aufstellung und Überprüfung des Leistungsplans (Leistungsplankonferenz) durch. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

(3) Die Gegenstände der Leistungsplanung nach § 36 Absatz 1 werden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beraten.

(4) Soweit dies zur Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen oder zur Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, werden insbesondere

1. andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung tätig werden,
2. der nach § 36b Absatz 2 Satz 3 oder 3 beauftragte Sachverständige,
3. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen,
4. die Schule sowie
5. das Familiengericht, Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft

unter Berücksichtigung der Interessen des Leistungsberechtigten in einzelne oder alle Verfahrensschritte der Leistungsplanung einbezogen. Über Art und Umfang der Einbeziehung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

## § 38

### Leistungsplan

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Leistungsplankonferenz erstellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Leistungsplanung (Leistungsplan). Der Leistungsplan ist eine Nebenbestimmung zur Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Leistungsgewährung und bedarf der Schriftform. Er dient der Steuerung und Wirkungskontrolle des Leistungsprozesses.

(2) Der Leistungsplan enthält mindestens

1. die Beschreibung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder die Beschreibung der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen,
2. die dadurch begründete Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen,
3. die daraus abgeleitete Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang,
4. das Gesamtziel der Leistung,
5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Leistung,
6. die zur Bedarfsermittlung nach § 36b eingesetzten Instrumente,
7. die an der Leistungsplanung Beteiligten und die Form ihrer Einbeziehung,
8. die Ergebnisse der Leistungsplankonferenz,
9. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 und

10. die Erkenntnisse aus dem Gutachten nach § 36b Absatz 2 Satz 3, aus der Stellungnahme nach § 41 Absatz 2 Nummer 1, aus dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach § 37 Absatz 3, aus der Einbeziehung Dritter nach § 37 Absatz 4.

(3) Der Leistungsplan soll regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft und fortgeschrieben werden.

## § 39

### Ergänzende Bestimmungen zur Leistungsplanung bei stationären Leistungen

(1) Gegenstand der Leistungsplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 Absatz 1 die Klärung, ob die Leistung

1. zeitlich befristet sein soll oder

2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.

(2) Maßgeblich hierbei ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Leistung insbesondere zu prüfen, ob die Anrufung des Familiengerichts notwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27 und sein Personensorgeberechtigter oder der Leistungsberechtigte nach § 28 sind bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Leistungsplans geboten ist.

(4) Im Leistungsplan sind neben den Inhalten nach § 38 Absatz 2

1. die Perspektivklärung nach Absatz 1,

2. die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform im Falle des Absatzes 2 Satz 2,

3. das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 Satz 3,

4. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen und der Eltern sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele und

5. bei Vollzeitpflege nach § 32 der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson nach § 35a sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 34

zu dokumentieren.

(5) Die Pflegeperson oder die der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen sollen an der Hilfeplankonferenz beteiligt werden.

(6) Die regelmäßige Überprüfung des Leistungsplans nach § 38 Absatz 3 ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Leistungsplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen und entsprechender Änderung des Leistungsplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

## § 40

### Übergangsmanagement

(1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Leistungsplanung die Klärung, ob Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.

(2) Sind Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe nach diesem Abschnitt nicht geeignet und notwendig, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in die Leistungsplanung insbesondere durch Beteiligung an der Leistungsplankonferenz einzubeziehen, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Leistung zuständig werden.

(3) Im Rahmen des Leistungsplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe nach diesem Abschnitt auf der Grundlage des Leistungsplans nach § 38 beendet werden sollen und nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger ab dem Zeitpunkt der Beendigung zuständig werden.

## § 41

### Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Leistungen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Leistungsplan darzulegen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Leistung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme

a) einer Ärztin oder eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

b) einer Kinder- und Jugendpsychotherapeutin oder -therapeuten oder

c) einer Ärztin oder eines Arztes oder einer psychologischen Psychotherapeutin oder -therapeuten, die oder der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einholen,

2. sicherstellen, dass

a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe erbracht werden und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes

- einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
- b) mit der Leistungserbringung nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,
- c) die Überprüfung und Fortschreibung des Leistungsplans unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt,
- d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird, wobei die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden sind,
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und
4. der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen melden.“
30. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Hilfe und“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „ein Hilfeplanverfahren“ durch die Wörter „eine Leistungsplanung“ und das Wort „Hilfe“ wird durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Hilfen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
31. In § 44 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Hilfen zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche“ ersetzt.
32. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten,“ durch die Angabe „nach § 45a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
- „1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,“
- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
- cc) In der neuen Nummer 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und durch den Träger gewährleistet werden“ eingefügt.
- dd) In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „Anwendung finden“ durch die Wörter „innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt werden. Aus diesen Aufzeichnungen müssen insbesondere

## 1. Entwurfsfassung 7.6.2016

- a) für jede Einrichtung gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne sowie
  - b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers
- ersichtlich werden.

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Sicherung“ durch das Wort „Gewährleistung“ ersetzt und nach dem Wort „können“ das Wort „auch“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 2“ eingefügt und nach den Wörtern „erteilt werden“ das Komma und die Wörter „die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“ gestrichen.
- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

33. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

### „§ 45a

#### Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.“

34. § 46 wird wie folgt gefasst:

### § 46

#### Laufende Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie mit den

Beschäftigten und, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind, mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche zu führen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

35. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig über Ereignisse oder Entwicklungen nach Absatz 1 Nummer 2 unverzüglich zu informieren.“

36. In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „erbrachte Leistungen,“ die Wörter „legt den Leistungsplan nach § 38 vor,“ eingefügt und die Wörter „Möglichkeiten der Hilfe“ durch das Wort „Leistungsmöglichkeiten“ ersetzt.

37. In § 51 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hilfen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

38. § 52 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn es zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist, soll das Jugendamt mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“

39. § 58a wird wie folgt geändert.

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung der Mutter ganz oder zum Teil entzogen wird.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

40. In § 62 Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

41. § 71 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss, insbesondere auch von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen

## 1. Entwurfsfassung 7.6.2016

Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder von Pflegepersonen.“

42. § 72a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, speichern. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

43. Die bisherigen §§ 74 und 74a werden die §§ 77 und 77a.

44. Die bisherigen §§ 75 und 76 werden die §§ 74 und 75.

45. Vor § 77 wird folgende Überschrift eingefügt:

### „Dritter Abschnitt

#### Förderung und Finanzierung, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“

46. Der bisherige § 77 wird § 78 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über Entgelte und Leistungen ambulanter Angebote“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird eine Leistung im Sinne des § 36a Absatz 2 oder nach § 37 Absatz 2 erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, insbesondere zu Art, Ziel und Qualität des Leistungsbereichs, zu den Leistungsadressaten und zur Qualifikation des Personals geschlossen worden sind. Die Vereinbarungen sind nur mit denjenigen leistungserbringenden Trägern abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Qualität, Kontinuität, Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben, Zugänglichkeit, Zusammenarbeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistungen geeignet sind. Für Vereinbarungen nach diesem Absatz gilt § 78e entsprechend.“

47. Der bisherige § 78 wird § 76 und danach werden die folgenden §§ 76a bis 76c eingefügt:

### „§ 76a

#### Voraussetzungen für die Übernahme von Kosten

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten einer Leistung nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans und der Orientierung an seinen sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben (§ 79) unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts und der Partizipation erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht zur Geltendmachung eines

Leistungsanspruchs ihres Kindes oder junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Leistung bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Kosten einer Leistung in Fällen unmittelbarer Inanspruchnahme von niedrigschwelligen ambulanten Leistungen, insbesondere nach §§ 30 und 31, sowie von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten nach § 36a Absatz 2. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

## § 76b

### Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

(1) Ist die Leistungserbringung nicht aufschiebbar bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung beziehungsweise bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel und beschafft sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Bedarf in Kenntnis gesetzt hat oder er die Inkenntnissetzung im Falle einer nicht zu vertretenden Unmöglichkeit unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt und
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorlagen.

## § 76c

### Wahl der Finanzierungsart

Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79) entscheidet der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wahl der Finanzierungsart.“

48. § 76a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hilfeplans“ durch „Leistungsplans“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 31“ durch die Wörter „, 30a, 30e, 30f und 33 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

49. Die bisherige Überschrift des Dritten Abschnitts des fünften Kapitels wird gestrichen.

50. § 78a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von Leistungen in teilstationärer und stationärer Form. Ausgenommen sind Leistungen der Vollzeitpflege“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§§ 42, 42a“ ersetzt.

51. § 78b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit denjenigen Trägern Vereinbarungen abschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Qualität, Kontinuität, Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben, Zugänglichkeit, Zusammenarbeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur

## 1. Entwurfsfassung 7.6.2016

mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 37a Absatz 2 Buchstabe a bis c erfüllen.“

### 52. In § 78b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 37a Absatz 2 Buchstabe a bis c“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 2 Buchstabe a bis c“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Hilfeplanung“ durch das Wort „Leistungsplanung“ ersetzt.

### 53. § 79 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Wörter werden angefügt:

„welches die Finanzierungsverantwortung umfasst. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung entwickelt der öffentliche Träger der Jugendhilfe insbesondere neue Erbringungsformen sowie Gestaltungsvorgaben hinsichtlich einer sozialräumlichen Orientierung von Leistungsangeboten und -arten.“

### 54. § 79a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und im Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind verbindliche Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.“

### 55. § 80 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „vielfältiges“ das Wort „, inklusives“ eingefügt.

b) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,“

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

### 56. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. anderen Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden die Nummern 3 bis 12.

c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser)“

### 57. § 83 wird wie folgt geändert:

## 1. Entwurfsfassung 7.6.2016

a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesjugendkuratorium“ durch das Wort „sachverständige Beratung“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) [Jugendcheck]“

(4) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.“

### 58. In § 85 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,“ durch die Wörter „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige und Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern,“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „Hilfe nach den §§ 32 bis 35a“ durch die Wörter „Leistungen nach §§ 31 bis 32c“ ersetzt.

### 59. § 86a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 3 oder“ gestrichen und die Wörter „der Hilfe“ durch die Wörter „den Leistungen“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige nach § 41 beendet waren und innerhalb von drei Monaten erneut Leistungen für junge Volljährige nach § 41 erforderlich werden.“

### 60. § 86a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 28“ und die Wörter „eine Hilfe durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Hilfeleistung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die beiden Angaben „§ 41“ jeweils durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

### 61. In § 86b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§13 Absatz 3,“ gestrichen.

### 62. § 86b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Geht der Leistung Hilfe“ durch die Wörter „Gehen der Leistung nach § 19 Leistungen“ und die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Hilfeleistung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

### 63. § 86c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfeprozess“ durch das Wort „Leistungsprozess“, das Wort „Hilfeplanung“ durch das Wort „Leistungsplanung“ und das Wort „Hilfeziele“ durch das Wort „Leistungsziele“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Hilfegewährung“ durch das Wort „Leistungsgewährung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2“ durch die Wörter „Leistungsplanung nach § 36“ ersetzt.

### 64. § 87a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

65. § 87c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, wenn der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen im Ausland liegt, dieser nicht zu ermitteln ist oder Sorgeerklärungen vor der Geburt des Kindes abgegeben und beurkundet wurden“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt auf Ersuchen dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt mit, ob Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 oder § 155b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach § 50 Absatz 3 vorliegen.“

dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Mitteilungen enthalten auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen, den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen wurde.“

66. In § 88 Absatz 2 wird das Wort „Hilfeleistung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

67. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. der Betreuung von Jugendlichen in der ergänzenden Nachmittagsbetreuung für Jugendliche mit Behinderungen nach § 21a

5. der Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe in einer Tagesgruppe nach § 31 Nummer 2“.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Kindertagespflege“ werden die Wörter „, von der ergänzenden Nachmittagsbetreuung und von Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe nach § 31 Nummer 2“ eingefügt.

68. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

cc) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Hilfen zur Erziehung“ durch die Wörter „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

ccc) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„zur stationären Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohnformen (§ 32a),“

ddd) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„in einer betreuten Wohngruppe oder Jugendwohnen (§ 32b),“

eee) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 32c“ ersetzt.

fff) Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:

„stationäre Leistungen auf der Grundlage von § 27, die nicht den §§ 32a und 32b zugeordnet werden können,“

dd) Die Nummer 6 wird gestrichen.

ee) Die Nummer 7 wird Nummer 5.

ff) Die Nummer 8 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„der Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige, soweit sie den in der Nummer 4 genannten Leistungen entspricht (§ 28).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Hilfe zur Erziehung“ durch die Wörter „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ ersetzt und die Angabe „§ 32“ durch „§ 31 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige, soweit sie den in der Nummer 2 genannten Leistungen entspricht (§ 28).“

cc) Nummer 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Krankenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Gesundheit“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Maßgeblich für die Zuordnung einer Leistung nach § 31 zu den Nummern 1 bis 3 und einer Leistung nach § 32a zu den Nummern 1 bis 3 ist der Schwerpunkt des Leistungsinhalts. Stehen mehrere Leistungsinhalte gleichwertig nebeneinander, ist für die Zuordnung der Leistung jeweils der Inhalt nach § 31 Nummer 2 oder 3 oder nach § 32a Nummer 2 oder 3 vorrangig maßgeblich.“

69. § 92 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „1 bis 7“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „1, 4 und 8“ durch die Angabe „3 und 6“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

70. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

## 1. Entwurfsfassung 7.6.2016

„§ 93 Absatz 4 ist nicht anwendbar. Folgende Einkommen bleiben für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich
2. . Einkommen aus Ferienjobs zweimal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von jeweils maximal 4 Wochen bis zur Höhe von jeweils 400 Euro oder einmal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen bis zur Höhe von 800 Euro.
3. 150 Euro als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht der junge Mensch für sich selbst Kindergeld, so gilt Absatz 3 entsprechend.“

71. In § 95 Absatz 3 wird das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

72. In § 98 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „Hilfe für junge Volljährige“ durch die Wörter „Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige“ ersetzt.

73. § 98 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“

74. In § 99 Absatz 1 werden die Wörter „Hilfe für junge Volljährige“ durch die Wörter „Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige“ ersetzt.

75. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige und Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern nach §§ 27 bis 35a sind

1. im Hinblick auf die Leistung

a) Art und Name des Trägers des die Leistung durchführenden Dienstes oder der die Leistung durchführenden Einrichtung,

b) Art der Leistung,

c) Ort der Durchführung der Leistung,

d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Leistung,

e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Leistung,

f) Intensität der Leistung,

g) die Leistung anregende Institutionen oder Personen,

h) Gründe für die Leistungsgewährung,

i) Grund für die Beendigung der Leistung,

j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,

k) Einleitung der Leistung im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie

2. im Hinblick auf den jungen Menschen

a) Geschlecht,

- b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,
  - c) Lebenssituation bei Beginn der Leistung,
  - d) anschließender Aufenthalt,
  - e) nachfolgende Leistung;
3. bei familienorientierten Leistungen zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen
- a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie
  - b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen.“
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
- c) In Absatz 9 Nummer 3 Buchstabe d werden nach dem Wort „pädagogische“ die Wörter „, heilpädagogische, medizinische, therapeutische“ eingefügt.
- d) Absatz 10 Nummer 2 werden die Wörter „Einzel- und Gruppenhilfen“ durch die Wörter „Einzel-, Gruppen- und Infrastrukturleistungen“ und das Wort „Hilfeart“ wird durch das Wort „Leistungsart“ ersetzt.
76. In § 100 Nummer 2 wird das Wort „hilfeleistenden“ durch die Wörter „Leistung erbringenden“ ersetzt und die Angabe „§ 28“ durch „§ 30“ ersetzt.
77. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6a bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen.“
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Hilfe“ jeweils durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
78. In § 102 Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. [2975](#)), verkündet als Artikel 1 BundeskinderschutzG v. 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 2975), in Kraft getreten gemäß Artikel 6 dieses Gesetzes am 1. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 2 wird nach dem Wort „Müttergenesungswerk“ ein Komma und das Wort „Mehrgenerationenhäuser“ eingefügt.
- 2. § 4 wird wie folgt gefasst:
  - (1) Werden
  - 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  - 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  - 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sind sie befugt, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(2) Hierbei sollen sie, soweit möglich, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen und nicht dem Personenkreis des Absatzes 1 angehören, und denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, sind befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend.“

## **Artikel 3**

### **Gesetz zur Errichtung einer Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFHG)**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

Unter dem Namen „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ wird eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung gilt als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist es, die Aufgaben des § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz umzusetzen.

### § 3

#### Gegenstand, Empfang und Verfahren der Förderung

(1) Förderfähig sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien.

(2) Die förderfähigen Maßnahmen werden an fachlich abgesicherten, verbindlichen Qualitätskriterien ausgerichtet und durch einen Förderkatalog konkretisiert.

(3) Die Stiftung vergibt die Mittel an das nationale Zentrum für Frühe Hilfen gemäß § 10 und an höchstens eine Einrichtung je Land, die im Rahmen des Stiftungszwecks landesweit oder länderübergreifend tätig ist. Die Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

(4) Auf Leistungen auf Grund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes in Höhe von mindestens 51 Millionen Euro nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes.

(2) Bundesmittel, die von der Stiftung bis zum Abschluss eines Haushaltsjahres nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes ausgegeben worden sind, sind für den Aufbau des Stiftungsvermögens zu verwenden.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die den Erfolg des Stiftungszweckes beeinträchtigen. Der Stiftungszweck gilt als beeinträchtigt, wenn die Erfüllung der Auflagen einen Aufwand erwarten lässt, der in Bezug auf den Wert der Zuwendung unverhältnismäßig ist.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind aus den Stiftungsmitteln zu tragen.

### § 5

#### Satzung

Die Stiftung kann eine Satzung erlassen, die vom Stiftungsrat beschlossen wird und die der Genehmigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedarf. Der Stiftungsrat kann die Satzung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ändern.

### § 6

#### Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsführung und der Fachbeirat. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Fachbeirates sind ehrenamtlich tätig.

## § 7

### Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

1. vier vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestellenden Mitgliedern des Bundes,
2. zwei von den Ländern in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestellenden Mitgliedern,
3. einem von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestellenden Mitglied.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 Nummer 1 bestellten Mitglieder eine Angehörige oder einen Angehörigen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit einfacher Mehrheit zu seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden und eine Angehörige oder einen Angehörigen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederholte Wahl ist zulässig.

(3) Für jedes Mitglied ist entsprechend dem Verfahren in Absatz 1 ein stellvertretendes Mitglied zu benennen und für den Fall der Verhinderung des bestellten Mitgliedes zu entsenden. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht von einem anderen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Stiftungsrates ausgeübt werden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertretungen werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus oder wird es von der entsendenden Stelle vorzeitig abberufen, ist für den Rest der Amtszeit entsprechend dem Verfahren in Absatz 1 eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Insbesondere beschließt er den Förderkatalog gemäß § 3 Absatz 2 und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Näheres kann nach Maßgabe von § 5 durch Satzung geregelt werden.

(6) Der Stiftungsrat ist für Wahlen und Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 5 sowie nach § 5 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Gegen Entscheidungen des Stiftungsrates steht der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden ein Vetorecht zu, wenn sie gegen Rechtsvorschriften, insbesondere gegen dieses Gesetz, die Satzung gemäß § 5 oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen.

(8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

### Geschäftsführung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrates bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Weiteres kann nach Maßgabe von § 5 durch Satzung geregelt werden.

## § 9

### Fachbeirat

(1) Der Fachbeirat besteht aus bis zu 30 Mitgliedern unterschiedlicher Fachrichtungen. Die Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis sollen sich durch eine besondere Sachkunde und Eignung auszeichnen in Bezug auf das Ziel, die Qualität der Frühen Hilfen zu sichern und deren Weiterentwicklung voranzubringen.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge bestellen.

(3) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann mit gleicher Stimmenmehrheit abgewählt werden.

(4) Der Fachbeirat berät den Stiftungsrat, die Geschäftsführung und das nationale Zentrum für Frühe Hilfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. An den Sitzungen des Fachbeirates können die Mitglieder des Stiftungsrates, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Leitung des nationalen Zentrums für Frühe Hilfen sowie im Fall der Verhinderung deren Vertretungen mit Rederecht teilnehmen. Näheres kann nach Maßgabe von § 5 durch Satzung geregelt werden.

(5) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung beschließt er mit einfacher Mehrheit; sie bedürfen zur Wirksamkeit der Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates.

## § 10

### Koordinierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung; Nationales Zentrum für Frühe Hilfen

(1) Zur Sicherstellung des Stiftungszwecks, insbesondere zur Sicherung und Weiterentwicklung der Art und des Umfangs sowie der qualitativen Ausgestaltung, der Implementierung und Koordinierung der förderfähigen Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 und für deren wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung, richtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein nationales Zentrum für Frühe Hilfen ein.

(2) Das nationale Zentrum für Frühe Hilfen sichert die Nachhaltigkeit des Stiftungszwecks durch Dauerbeobachtungen, regelmäßige Berichterstattung, Transfer in die Praxis, Austausch mit den Stiftungsorganen und Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 3 und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Näheres kann nach Maßgabe von § 5 durch Satzung geregelt werden.

## § 11

### Aufsicht, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

[Das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen, insbesondere durch Regelung der Mitverantwortung der gesetzlichen Krankversicherung und Beteiligung ärztlicher Melderinnen und Melder am Prozess der Gefährdungseinschätzung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.]

## **Artikel 5**

### **Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 71 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001, (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 12 Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), wird folgender Satz 5 angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erforderlich ist.“

## **Artikel 6**

### **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

[Qualifizierung der am kindlichen Zeitempfinden orientierten Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder auch durch die Familiengerichte in allen Pflegekinder betreffenden Entscheidungen vor.]

## **Artikel 7**

### **Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008, (BGBl. I S. [2586](#)), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

Nach § 155a wird folgender § 155b eingefügt:

„§ 155b

Mitteilung sorgerechtlicher Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung und Getrenntleben

In Verfahren nach den §§ 1666, 1671, 1678 und 1680 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches teilt das Gericht dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt seine Entscheidung, sofern diese zur Beendigung der Alleinsorge der Mutter geführt hat, sowie alle diesbezüglichen Abänderungsentscheidungen unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.“

## **Artikel 8**

### **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. [3427](#)), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332), wird wie folgt geändert:

Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„37a

Fallübergreifende und einzelfallbezogene Zusammenarbeit

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.“

## **Artikel 9**

### **Evaluation**

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

1. Entwurfsfassung 7.6.16

1. Entwurfsfassung 7.6.16